

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Stadt Miltenberg
(Kindergartengebührensatzung)

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, ByRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Miltenberg erhebt für die Benutzung des Städtischen Kindergartens Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung ab Anmeldung / Ummeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die regelmäßige Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Kindergartensatzung der Stadt Miltenberg die Abmeldung wirksam wird. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 richtet sich nach der Dauer der Betreuung und nach dem Alter des Kindes.

§ 6
Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

Für Kinder ab 3 Jahren

Tägliche Betreuungszeit (Buchungsstunden)	Elternbeitrag in EURO je Monat <small>einschl. Getränke-, Koch- und Fei ergeld</small>
mehr als 4 bis einschließlich 5	90,00
mehr als 5 bis einschließlich 6	100,00
mehr als 6 bis einschließlich 7	110,00
mehr als 7 bis einschließlich 8	120,00
mehr als 8 bis einschließlich 9	130,00
mehr als 9 bis einschließlich 10	140,00

Für Kinder unter 3 Jahren:

Tägliche Betreuungszeit (Buchungsstunden)	Elternbeitrag in EURO je Monat <small>einschl. Getränke-, Koch- und Fei ergeld</small>
mehr als 4 bis einschließlich 5	135,00
mehr als 5 bis einschließlich 6	150,00
mehr als 6 bis einschließlich 7	165,00
mehr als 7 bis einschließlich 8	180,00
mehr als 8 bis einschließlich 9	195,00
mehr als 9 bis einschließlich 10	210,00

(2) Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, die jeweils zum 1. des Monats durch Dauerauftrag oder durch Einzugsermächtigung zu zahlen sind.

(3) Wird ein Kind während des Kindergartenjahres aufgenommen, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge ab dem Monat der Aufnahme; bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

(4) Wird ein Kind wiederholt früher gebracht und/oder später abgeholt und damit die angemeldete Betreuungszeit überschritten, so wird ein Gebührensuschlag von 30,- € erhoben, der mit Anforderung durch die Kindergartenleitung zur Zahlung fällig wird. Der Zuschlag kann wiederholt gefordert werden, sofern die genannten Unpünktlichkeiten erneut auftreten.

(5) Falls für das Kind Mittagessen mit gebucht wird, gelten folgende Zusatzbeiträge:

Mittagessen an ... Wochentagen	Monatlicher Kostenbeitrag in Euro
1	13,00
2	26,00
3	39,00
4	52,00
5	65,00

(6) Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Betrag von 5,- € berechnet. Außerdem entstehen Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung.

§ 7

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindergärten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen städtischen Kindergarten, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Miltenberg, 30. April 2018

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 30. April 2018, ausgehängt an der Amtstafel am 30. April 2018, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 9 am 1. September 2018 in Kraft.

Miltenberg, 30. April 2018

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t